

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1971

Geschäftszahl

0545/69

Rechtssatz

Keine außergewöhnliche Belastung, weil nicht ersichtlich ist, daß der Bf zwangsläufig in dem seine beiden Töchter begünstigenden Schenkungsvertrag sowohl die Schenkungssteuer als auch die Anwaltskosten übernehmen mußte.

*

E 15.12.1971, 545/69 #4

Beachte

y7903;